



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
Herrn Werner Stump, MdL
Haus des Landtags

Düsseldorf

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Durchwahl (02 11) 45 66 - 319
Telefax (02 11) 45 66 - 7 06
Teletex 211709=UMNW
Datum 8. Dezember 1994
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

IV C 2

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des
Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nord-
rhein-Westfalen (AAV-G)

Bezug: Sitzung des Umweltausschusses am 30.11.1994

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Sitzung am 30.11.1994 von Frau MdL Dr. Schraps
erbeten, übersende ich eine Kopie meines Sprechzettels in
21 facher Ausfertigung für die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Klaus Matthiesen)



Sprechzettel

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (AAV-G)

Bezug: Umweltausschuß am 30.11.94

Anrede

Mit dem Änderungsgesetz soll das AAV-Gesetz jetzt an die Novelle des Landesabfallgesetzes aus dem Jahre 1992 angepaßt werden.

Die Landesregierung mußte zum Zeitpunkt der damaligen Änderung des Landesabfallgesetzes noch davon ausgehen, daß der Bund noch in der - inzwischen vergangenen - Legislaturperiode ein Bundesabfallabgabengesetz vorlegt. Da dies sehr weitgehende Folgen für das AAV-Gesetz nach sich gezogen hätte, wollte die Landesregierung zunächst die weitere Entwicklung abwarten. Die Bundesregierung hat

sich dann allerdings Mitte 1992 anders entschieden, das Abfallabgabengesetz zurückgestellt und ein Kreislaufwirtschaftsgesetz angekündigt.

Dieses Gesetz hat ja auch tatsächlich nach vielen Geburtswehen mit tatkräftiger Unterstützung durch den Bundesrat das Licht der Öffentlichkeit erblickt. Nachdem absehbar war, daß ein Abfallabgabengesetz so bald nicht zu erwarten ist, hat die Landesregierung mit den Novellierungsarbeiten für das AAV-Gesetz begonnen.

Die Novellierung soll auch dazu genutzt werden, Erfahrungen mit dem Verband und Erkenntnissen aus seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen, um die Verbandsarbeit, dort wo dies möglich ist, zu erleichtern und das verbandliche Handeln effizienter und transparenter zu gestalten. Deregulierungsmöglichkeiten sollen genutzt werden.

Auf folgende Änderungen möchte ich besonders hinweisen:

1. **Der Aufgabenkatalog des Verbandes soll - wie schon im Landesabfallgesetz - um zwei Punkte erweitert werden.**

Die Beratung sowie die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung von Abfällen, für deren Behandlung und Ablagerung eine Lizenz erforderlich ist, sollen künftig auch im Verbandsgesetz ausdrücklich zu Verbandsaufgaben erklärt werden, um die notwendigen Vorhaben des Verbandes hierzu auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen. Dies ist auch im Hinblick auf die angestrebte Kooperation im Bereich der Fortbildung zwischen dem AAV und dem ZAWA erforderlich.

2. **Der Begriff der "Sanierung von Altlasten" im Landesabfallgesetz wird in das Verbandsgesetz übernommen. Dieser Begriff umfaßt neben der Gefahrenabwehr, auch nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen. Dadurch erhält der Verband die Flexibilität, die notwendig ist, um Flächenrecycling als wesentlichen wirtschaftspolitischen Effekt von Altlastensanierungen verstärkt voranzutreiben.**

- 3. Soweit der Verband die Kosten einer notwendigen Altlastensanierung übernimmt, muß die hierdurch begünstigte Kommune einen geringen Anteil der Aufwendungen hierfür selbst übernehmen. Bisläng schwankt dieser Anteil je nach Finanzkraft der Kommune zwischen 10 und 30 Prozent der Gesamtkosten. Der Höchstanteil soll auf 20 Prozent gesenkt werden, um das Gesetz an entsprechende Bundes- und EU-Förderungsprogramme anzugleichen und so künftig ineffizienten Verwaltungsaufwand zu vermeiden.**

- 4. Mit der Möglichkeit, künftig auch Sanierungen vornehmen zu können, die über die Gefahrenabwehr hinausgehen, wird eine Regelung geschaffen, die die oft entscheidende Lücke zwischen Gefahrenabwehr und Verfügbarkeit von aufbereiteten Flächen schließt. Denn häufig kann nur hierdurch ein Grundstück wieder einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.**

Da diese weitergehende nutzungsbezogene Sanierung hauptsächlich im städtebaulichen Interesse der jeweiligen Standortkommune liegt, soll dem Verband die Möglichkeit eröffnet werden,

die Kommunen im Einzelfall auch über die ansonsten vorgesehenen finanziellen Eigenleistungen in Höhe von maximal 20 Prozent hinaus an diesen Projektkosten zu beteiligen.

5. Um sicherzustellen, daß der Verband alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen abfallwirtschaftlichen Daten erhält, soll in das Gesetz eine Regelung zur Datenweitergabe aufgenommen werden. Sie ermöglicht die Übermittlung von Daten durch die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter an den Verband. Die übermittelten Daten dienen auch zur Überprüfung der Beitragsfestsetzung der Mitglieder des Verbandes. Zu den hierfür erforderlichen Informationen, die dem Landesumweltamt vorliegen, gehören insbesondere die Höhe der festgesetzten Lizenzentgelte sowie die Zugehörigkeit zur Gruppe der Eigenentsorger bzw. FremdentSORger.

6. Bisher muß der Verband jährlich einen Haushaltsplan aufstellen, der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. An die Stelle dieser

Verpflichtung, soll stattdessen die Pflicht zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans treten.

Die Regelungen zur Ausgestaltung des Wirtschaftsplanes orientieren sich an den bewährten Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung. Hierdurch wird eine Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Transparenz und eine stärker an betriebswirtschaftlichen Kriterien orientierte interne Steuerung der Verbandsarbeit gewährleistet.